

Der Landrat

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Para Sportclub Verl e.V.
z. H. Herrn Hermann Hülshorst
Hiegersweg Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh

33415 Verl

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen
4.5.3-177-2001/01

Datum
17.01.2001

**Abteilung
Umwelt
Untere
Landschaftsbehörde**

Ansprechpartner/in:
Wolfgang Schulze
Raum 215
Telefon 05241 - 85 2708
Fax 05241 - 85 2760
E-Mail:
Wolfgang.Schulze@gt-net.de

**Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes "Osning"
hier: Durchführung von Landungen mit Paragleitern auf dem Grundstück
Gemarkung Halle, Flur 15, Flurstück 170**

Sehr geehrter Herr Hülshorst,

das von Ihnen beantragte Grundstück zur Landung mit Paragleitern liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Osning. Zusätzlich werden die beantragten Flächen extensiv bewirtschaftet. Zu diesem Zweck wurde mit dem Bewirtschafter ein Extensivierungsvertrag im Sinne des Naturschutzes abgeschlossen. Der Bewirtschafter erhält Entschädigungen für die Wirtschafterschwernisse. Die landwirtschaftliche Nutzung wird somit auf einem niedrigen Ertragsniveau durchgeführt, was gleichzeitig besonders dem Artenschutz dient. Aus diesem Grunde kann Landungen auf dem Gebiet generell nicht zugestimmt werden.

In östlicher Richtung befinden sich nach meiner Auskunft ein Landeplatz für eine Flugschule. Die Grundflächen gehören Herrn Harald Dröge. Nach seiner telefonischen Auskunft hat er keine Bedenken, wenn die Paragleiter gleichfalls die Flächen für Ihre Landungen nutzen. Meines Erachtens sind diese Flächen zur Landung gleichfalls geeignet. Auch dürfte es unproblematisch sein, mit der Flugschule einer Regelung zur gemeinsamen Nutzung der Flächen des Herrn Dröge zu Landezwecken zu treffen.

Es kann nicht sein, dass vergleichbare Sportarten zwei verschiedene Landestellen bzw. Landeplätze in unmittelbarer Nähe nebeneinander führen. Dieses ist meines Erachtens im Sinne der Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes vermeidbar. Ein Landeplatz reicht aus. Daher kann ich Ihnen die Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes Osning zur Landung auf dem Grundstück Gemarkung Halle, Flur 15, Flurstück 170 nicht erteilen. Ausgenommen bleiben selbstverständlich Notlandungen, um Leben und Gesundheit der Sportler in Extremsituationen zu schützen.

Gem. § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen von den Verboten des Landschaftsplanes, wenn

a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

Postanschrift:
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz:
Kreishaus Rheda-Wiedenbrück
Wasserstraße 14

Zentrale:
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 2000
Internet:
<http://www.kreis-guetersloh.de>

Unsere Bankverbindungen:
Kreissparkasse Halle (Westf.)
(BLZ 480 515 80)
Kto.-Nr. 34
Kreissparkasse Wiedenbrück
(BLZ 478 535 20)
Kto.-Nr. 2014
Sparkasse Gütersloh
(BLZ 478 500 65)
Kto.-Nr. 68
Volksbank Gütersloh
(BLZ 478 601 25)
Kto.-Nr. 1 400 700
Landeszentralbank Gütersloh
(BLZ 478 000 00)
Kto.-Nr. 47 801 701
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30)
Kto.-Nr. 1 486 305

Öffnungszeiten:
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache

- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Bei Ihrem Vorhaben kann eine Befreiung für die Außenlandung auf den beantragten Standorten nicht erteilt werden. Ein Landeplatz für vergleichbare Fluggeräte liegt in unmittelbarer Nähe vor. Er ist vom Startgelände einsehbar und erreichbar. Somit liegt keine beabsichtigte Härte vor, die Sie und Ihren Sportmitgliedern gegenüber anderen benachteiligt. Insofern handelt es sich um einen vergleichbaren Fall wie bei der Flugschule. Die Landung auf der beantragten Fläche ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vereinbar, da hier spezielle vertragliche Regelungen zum Schutze der Natur getroffen worden sind.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen bei Ihrem Hobby nicht vor, die es erforderlich machen, Ihnen die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung zur Landung auf dem beantragten Standort zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei dem Landrat des Kreises Gütersloh, 33324 Gütersloh oder zur Niederschrift bei einer der Dienststellen des Kreises Gütersloh zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Schulze)

Fundstellen:

Landschaftsgesetz

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (G.V. NW 791 in der zur Zeit gültigen Fassung).

Landschaftsplan Osning

Landschaftsplan Osning, Amtsblatt Gütersloh, Nr. 77, 29.06.1999, 5. Jahrgang Nr. 28/1999, Kreis Gütersloh

Durchschrift an:

Deutsche Hängegleiter-Verband e. V.
DAeC
Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88

83701 Gemündt am Tegernsee

Stadt Halle
z. H. Herrn Borghoff

33790 Halle (Westf.)